

werden. Gleiches gilt für die Standortleitungen der Freiwilligen Ganztagschulen.

(9) Die multiprofessionell tätigen Personen können in Anwendung der Regelung des § 4 Absatz 2 Satz 2 und 3 auf Beschluss der Schulkonferenz beratend hinzugezogen werden.“

Artikel 3 Änderung des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes

Nach § 9 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes vom 1. Juni 1994 (Amtsbl. S. 1258), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2021 (Amtsbl. I S. 2434), wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a Schulsozialarbeit

(1) Schulsozialarbeit ist gemäß § 5b Absatz 1 des Schulordnungsgesetzes vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997 S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 2022 (Amtsbl. I S. 1018), in der jeweils geltenden Fassung gemeinsame Aufgabe von Jugendhilfe und Schule. Sie umfasst präventive und intervenierende sozialpädagogische Angebote, die allen Schülerinnen und Schülern am Ort Schule kontinuierlich zur Verfügung gestellt werden. In der Schulsozialarbeit arbeiten Fachkräfte (Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter) mit Lehrkräften gleichberechtigt zusammen, um alle Schülerinnen und Schüler in ihrer persönlichen, sozialen und schulischen Entwicklung zu fördern und ihre Bildungschancen zu erhöhen.

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 12 Absatz 2 Satz 3 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 9. Juli 1993 (Amtsbl. I S. 807), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), in der jeweils geltenden Fassung fördern gemeinsam mit dem Ministerium für Bildung und Kultur als Schulaufsichtsbehörde die Schulsozialarbeit gemäß § 5b Absatz 1 des Schulordnungsgesetzes und gewährleisten eine angemessene Ausstattung. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können Träger der freien Jugendhilfe mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Schulsozialarbeit betrauen.“

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2022 in Kraft.

Saarbrücken, den 19. Juli 2022

Die Ministerpräsidentin

Rehlinger

Der Minister für Finanzen und Wissenschaft

von Weizsäcker

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

Verordnungen

188 Verordnung über die Änderung der Verordnung vom 30. September 1988 über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Neunkirchen

Vom 12. Juli 2022

Auf Grund der §§ 20 und 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908), in Verbindung mit § 20 des Gesetzes zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz – SNG) vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch Art. 162 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), verordnet das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz:

§ 1 Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Neunkirchen

Die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Neunkirchen vom 30. September 1988 (Amtsbl. S. 1063), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 6. Mai 2022 (Amtsbl. I S. 823), wird geändert, so dass die Flurstücke 57, 58, 59/1 und 59/2 in der Gemarkung Wiebelskirchen, Flur 21, teilweise nicht mehr Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes Bliesau bei Wiebelskirchen (L_04_06_14) sind.

§ 2 Beschreibung der ausgegliederten Fläche

Die ausgegliederte Fläche, die unmittelbar an die bestehende, innerörtliche Bebauung angrenzt, hat eine Größe von 1 850 m² und umfasst eine bereits in der Vergangenheit als Hausgarten genutzte Fläche.

Die ausgegliederte Fläche, die keine naturschutzfachlich hochwertige Ausstattung aufweist, ist aus der beigefügten Flurkarte ersichtlich.

§ 3 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 12. Juli 2022

**Die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität,
Agrar und Verbraucherschutz**

Berg

